



1/1000



24. JULI 1980

GÖNTHNER-JOACHIM  
HERRMANN  
DIPL. ING.-ARCHITEKT BDA  
8 MÜNCHEN 80 · T. 0811/4704062  
RICHARD-STRAUSS-STRASSE 31



Die Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.107 Abs.4 i.V. mit Art. 7 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1763), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. S.21) diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsrand-Ost" als

SATZUNG.

1.00 Festsetzungen

- 1.10 Geltungsbereich
- 1.11 Der Geltungsbereich erfaßt die Fl.-Nr. 570/9 Gem. Forstinning
- 1.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1.20 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.21 Das Grundstück Fl.-Nr. 570/9 Gem. Forstinning wird als Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO festgesetzt.
- 1.22 E+D = Erdgeschoß mit Dachgeschoß,  
Ein Vollgeschoß zwingend festgesetzt.
- 1.23 Grundflächenzahl: 0,3  
Geschoßflächenzahl: 0,5

- 1.24 Die festgesetzte Grund- und Geschoßflächenzahl kann dann nicht voll genutzt werden, wenn dadurch festgesetzte Baugrenzen überschritten werden müßten.

1.30 Überbaubare Grundstücksflächen

- 1.31 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.  
 Baugrenze Aufgehobene Baugrenze oder Baulinie
- 1.32 Garage Garagenzufahrt

1.40 Verkehrs- und Versorgungsflächen

- 1.41 Straßenbegrenzungslinie

1.50 Äußere Gestaltung

- 1.51 Dachneigung: 35° - 45°
- 1.52 Dachform: Satteldach
- 1.53 Dachdeckung: Dachziegel
- 1.54 Kniestock: max. 1,0m
- 1.55 Das Dach der geplanten Garage ist hinsichtlich Neigung und Deckung dem geplanten Wohngebäude anzugleichen.
- 1.56 Vorgeschriebene Firstrichtung des zu planenden Gebäudes

2.00 Hinweise

- 2.01 Grundstücksbegrenzung mit Grenzstein  
 Vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung
- 2.02 Altbebauung (Hauptgebäude)  
 Altbebauung (Nebengebäude)  
II Zwei Vollgeschosse (E+1)

3.00 Vermerke

- 3.01 Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer:  
Fl.-Nr. 570/9 *Bela Nag, Th. Nagy*  
Fl.-Nr. 570/8 *Josef Rohlfinger*  
Fl.-Nr. 570/7 *Ilse Pfisterer*  
Fl.-Nr. ~~570/10~~ <sup>569/4</sup> *Peter Grün*  
Fl.-Nr. ~~569/4~~ <sup>570/10</sup> *M. ...*  
Fl.-Nr. 1539 *Michael Berger*
- 3.02 Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ~~13. Nov. 1980~~ <sup>13. Nov. 1980</sup> die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. §13 BBauG als Satzung beschlossen.



Forstinning, den 23. Dez. 1980  
 Siegel  
Obermayer  
1. Bürgermeister

- 3.03 Die Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Ortsrand-Ost" wurde mit Begründung ~~am 20. Nov. 1980~~ <sup>am 20. Nov. 1980</sup> in der Gemeindekanzlei gem. §12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ~~20. Nov. 1980~~ <sup>20. Nov. 1980</sup> durch Aushang bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Änderung ist damit gem. §12 BBauG rechtsverbindlich.
- 3.04 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Forstinning, den 23. Dez. 1980  
 Siegel  
Obermayer  
1. Bürgermeister

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES *Exemplar Nr. 4*

# ORTSRAND OST

GEMEINDE FORSTINNING LKR. EBERSBERG